

## Regierungsratsbeschluss

vom 22. Oktober 2007

Nr. 2007/1691

### Zullwil: Beitrag an die Sanierung der Ruine Gilgenberg

---

#### 1. Erwägungen

Auf einem Felssporn, südöstlich des Dorfes Zullwil, befindet sich die unter kantonalem Denkmalschutz stehende Ruine Gilgenberg. Die Ruine wurde 1980 einer Gesamtrestaurierung und Konservierung unterzogen. Die Einweihung der restaurierten Ruine erfolgte am 23. August 1981, anlässlich der 500-Jahr-Feier, Eidgenössischer Stand Solothurn. Nachdem nun seit der letzten Restaurierung 26 Jahre vergangen sind, müssen kleinere Sanierungsarbeiten am Mauerwerk vorgenommen werden.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahme wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten	Fr. 98'668.00
Beitragsberechtigte Kosten	Fr. 98'668.00
Kantonsbeitrag 60 %	Fr. 59'200.00
	=====

An die bisherigen Restaurierungsetappen wurden Beiträge von über Fr. 100'000.00 geleistet.

Das Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, wird voraussichtlich ebenfalls einen Beitrag sprechen.

#### 2. Beschluss

2.1 Der Stiftung Schloss Gilgenberg, Zullwil, wird an die Sanierung der Ruine Gilgenberg in Zullwil ein Beitrag von **maximal Fr. 59'200.00** (zulasten KA 365000/A 20483; Anteil Lotterie-Fonds) zugesichert. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird voraussichtlich im Jahre **2007** ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 30. September 2010 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.

2.2 Das Bau- und Justizdepartement wird angewiesen, zu gegebener Zeit den Beitrag auszuführen.

2

2.3 Auflagen und Bedingungen

- 2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: Dr. S. Rutishauser). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.
- 2.3.2 Dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist mit der Abrechnung eine Dokumentation der Arbeiten gemäss Merkblatt des Bundesamtes für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, vom 10. März 2003 abzuliefern.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

#### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (Br) (7)  
Kantonale Finanzkontrolle  
Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Hallwylstrasse 15, 3003 Bern  
Stiftung Schloss Gilgenberg, p/Adr. Kurt Kohler, Bündtenacker 271, 4234 Zullwil (**Einschreiben**)  
Gemeindepräsidium Zullwil, 4234 Zullwil